

# Schutzkonzept für Märkte in Riehen

---

1. Dezember 2021

## Vorbemerkungen

Basis für das vorliegende Schutzkonzept für Märkte in Riehen ist das übergeordnete Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19 vom 1. Dezember 2021. Ziel der in diesem Schutzkonzept beschriebenen Massnahmen ist es, Markt- und Foodstandbetreibende sowie Besucherinnen und Besucher oder Kundinnen und Kunden von einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Mitarbeitende/Inhaber wie auch als Kundin und Kunde der Riehener Marktstände. Die spezifischen Regelungen für Marktstände in Riehen werden nachfolgend festgehalten.

## 1. Markt- und Foodstände in Riehen

### Massnahmen

Einzelne Markt- und Foodstände werden von der Gemeinde bewilligt und unterscheiden sich von Dorfmärkten (vgl. Ziffer 2). Die Vergabe von Einzelstandflächen, welche durch die Gemeinde bewilligt werden, erfolgt durch das Kundenzentrum der Gemeinde Riehen.

Als Marktstand gilt ein Stand, Food-Truck oder –Box. Diese müssen unabhängig und in genügend Abständen von anderen Ständen oder Einrichtungen in der Umgebung und unter Einhaltung der Vorgaben und Massnahmen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt betrieben werden können.

## 2. Dorf- und Weihnachtsmarkt in Riehen

### Massnahmen

Die Riehener Dorfmärkte sind auf der Website [www.riehenerdorfmarkt.ch/](http://www.riehenerdorfmarkt.ch/) beschrieben. Verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der Vorgaben und Massnahmen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt ist die Vereinigung Riehener Dorfgeschäfte (VRD).

Das Schutzkonzept für Dorfmärkte orientiert sich an den Bestimmungen des Branchenschutzkonzept für Basler Märkte der Abteilung Messen und Märkte des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt.

Die Umsetzung richtet sich entsprechend den lokalen Gegebenheiten an den Standplatzkonzepten (vgl. Ziffer 5).

## 3. Zertifikats- und Maskenpflicht und allgemeine Hygieneregeln

### Massnahmen

Sind zwei Personen als Standbetreuer eingesetzt, müssen diese eine Maske tragen. Ebenfalls muss eine Maske getragen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen Standpersonal und Kunden nicht eingehalten werden kann.



Sind Angebote mit Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehen, so gilt in Innenbereichen dieser Konsumationsstände (falls vorhanden) für Besucherinnen und Besucher ab 12 Jahren die Zertifikatspflicht und die Maskentragpflicht.
Für Besuchenden des Dorf- oder Weihnachtsmarktes wird das Tragen einer Schutzmaske empfohlen.
Desinfektionsmöglichkeiten an den Ständen sind sicherzustellen.
Oberflächen und das Umfeld sind regelmässig mit dem Desinfektionsmittel zu reinigen. Hände sind regelmässig zu waschen und Einweghandtücher zu benutzen.
Empfehlung von Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft. Auch können Abstandsbänder und/oder Bodenmarkierungen eingesetzt werden.
Die Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) müssen konsequent eingehalten werden. Für deren Einhaltung sind die Marktstandbetreibende zuständig.

#### 4. Risikobeurteilung und Risikogruppen

##### Massnahmen

Am Markt werden, wenn möglich, keine gefährdeten Personen eingesetzt. Es gibt jedoch keine Einschränkungen für Personen mit Vorerkrankungen, welche einer Risikogruppe (Personen mit Vorerkrankungen oder im Alter von über 65 Jahren) angehören. Personen, die eine Marktbewilligung haben, nehmen in Eigenverantwortung an den Märkten teil.

Standbetreibende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Markt teilnehmen.

#### 5. Standplatzkonzept

##### Massnahmen

Standplätze werden verbindlich durch die Gemeindeverwaltung Riehen vorgegeben. Es kann zu Verschiebungen von den üblichen Standplätzen kommen, damit die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Standplätze werden durch die Gemeinde zugewiesen und sind strikte einzuhalten. Die Standplätze an Dorf- und Weihnachtsmarkt werden durch die VRD vorgegeben.

Alle Marktstände haben einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Ständen und 4 m zwischen den Standreihen, um ein problemloses Nebeneinander der Marktbesuchenden zu gewährleisten.

Die Personen sind durch geeignete Lenkungsmassnahmen (wie Markierungen, Bänder) so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann. Sofern Warteschlangen nicht vermieden werden können, sind diese zu verlagern.

Nach Möglichkeit keine direkten Berührungen bei der Geldübergabe für die Bezahlung (Kontaktlos benutzen oder Schutzhandschuhe tragen).

#### 6. Bestuhlung im Aussenbereich

##### Massnahmen

Die Platzierung von Tischen und Stühlen ist für Verpflegungsbetriebe (Essen und Trinken) erlaubt. Der Abstand zwischen den Tischen muss 1,5 Meter (Tischkante zu Tischkante bzw. Schulter zu Schulter) betragen. Zwischen den Gästegruppen muss der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden.



## 7. Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

### Massnahmen

Alle Standbetreibende sind über die Weisungen und den zugeteilten Standplatz informiert. Sie kennen die Bedingungen, wo und wie die Stände betrieben werden dürfen.

Alle Standbetreibende kennen das Schutzkonzept und halten sich an die darin festgehaltenen Weisungen. Sie halten sich an die bestehenden Weisungen des BAG, des Kantons Basel-Stadt sowie der Gemeinde Riehen. Der Inhalt dieses Schutzkonzepts ist allen Mitarbeitenden der Markt- und Foodstände zu kommunizieren.

Das vorliegende Schutzkonzept muss am Stand resp. beim Marktchef vorliegen und auf Verlangen vorgezeigt werden können.

Die Standbetreibenden werden über die Vorgaben orientiert und bei Nichteinhaltung angesprochen. Werden die Vorgaben wiederholt nicht eingehalten, behält sich die Gemeinde vor, die Standbewilligung zu widerrufen.

Kundinnen und Kunden werden durch Plakate mit den entsprechenden Hinweisen und die abgegebenen Piktogramme/Infoblätter informiert.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung Publikums- und Behördendienste und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kant. Vollzugs statt.

## 8. Fragen

### Informationen

Bei Fragen und für Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Leiter Kundenzentrum der Gemeindeverwaltung Riehen, E-Mail: [kundenzentrum@riehen.ch](mailto:kundenzentrum@riehen.ch), Telefon: +41 61 646 82 17.

## 9. Abschluss

### Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für Märkte in Riehen» gilt ab 1. Dezember 2021 bis auf Widerruf für alle Betreiberinnen und Betreiber eines von der Gemeinde Riehen bewilligten Markt- oder Foodstandes in Riehen. Die Betreiber wurden über dieses Schutzkonzept informiert. Es ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Weiterführende Regelungen von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Riehen, 1. Dezember 2021